

Aus der Geschichte der Arbeit

Bericht an das Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement zur Errichtung von Lohnämtern.
Von Nationalrat Hermann Greulich.
Teil 2.

Aus dem gleichen Jahrhundert sind einige Lohnangaben gewonnen worden aus Rechnungen auf dem Staatsarchiv und aus einem Büchlein des Herrn Staatsarchivar Nabholz über den Bau des Rathauses 1695-1698. Im Jahr 1642 wurde dem Rat von Zürich ein Voranschlag für den Bau der neuen Befestigung vorgelegt. Darin wurde der Taglohn für Schanzer auf fünf Batzen veranschlagt, also einen Drittel Gulden. Nach einer Preisangabe von Johann Heinrich Waser aus der gleichen Zeit konnte man mit neun Taglöhnen ein Schaf kaufen, mit zehn ein Kalb.

Beim Rathausbau am Ende des Jahrhunderts waren die Löhne nach dem Kaufwert noch ungefähr gleich hoch. Nach Nabholz betrug der bare Taglohn an Maurer: Meister 18 Schilling, Geselle 16, Handlanger 14, Pflasterbub 8 Schilling. Dazu gab es während des Tages Brot und Wein und am Abend ein regelrechtes Abendessen. Ausserdem wurden an den vier Fronfasten Trinkgelder gegeben, wobei der Meister in der Regel doppelt so viel erhielt als der Geselle.

Nach Durchsicht der Rechnungen des Bauamtes aus der gleichen Zeit hatte nur der „Hüttensteinmetz“ einen höheren Lohn, nämlich 20 Schilling. Der Steinwerkmeister und die Steinbrucharbeiter hatten 14 Schilling, die Gesellen 12 Schilling. Von den Dachdeckern, Brunnenmachern, Gassenbesetzern hatte der Meister von den Tagelöhnern der Vorarbeiter 12, die Arbeiter 10 Schilling. Dabei ist stets wie bei den Maurern die Verpflegung mit den Trinkgeldern zuzurechnen.

Alle diese Leute arbeiteten im Lohnwerk und erhielten von der Stadt den Lohn. Die Stadt beschaffte die Rohmaterialien, sie hatte einen Steinbruch und eine Ziegelei, sie lieferte aus ihrem Wald und der Sägerei das Holz. Sie stellte das Geschirr und dessen Unterhalt. Wahrscheinlich gehören auch die Schreiner noch zu den Lohnwerkern, denn aus der Rechnung über den Wald ergibt sich, dass Holz aller Arten geliefert wurde.

Die Schreinerarbeit wurde der Zunft übertragen. Meister mit Gesellen arbeiteten nach Nabholz von 7-11 und von 12-5 Uhr, in welcher Zeit offenbar nach damaliger Gepflogenheit Pausen fielen, so dass die wirkliche Arbeitszeit höchstens 8 ½ Stunden betragen hat. Für die gleiche Arbeitszeit bei allen Berufen spricht der Umstand, dass der Lohn Sommer und Winter gleich hoch war, was aus den Baurechnungen hervorgeht.

Die Schmiede, Schlosser, Kupferschmiede und Hafner arbeiteten im Preiswerk, stellten das Rohmaterial und die fertige Lieferungsrechnung. Sie waren also schon Unternehmer. Wie aber aus dem Bericht über die Lieferungsbedingungen hervorgeht, konnten sie schwerlich einen grossen Unternehmergewinn herausschlagen.

Zwanzig Jahre später kommt eine Lohnregelung für das grosse Personal auf der Landschaft, das mit der Erzeugung von Wollen-, Seiden- und Baumwollgespinsten und -Gewebe im Verlagssystem beschäftigt war. Klagen hatten den Rat veranlasst, eine Kommission zu ernennen. Diese reichte einen ausführlichen Stücklohnstarif ein, der in der bekannten „Fabrikordnung“ vom 16. August 1717 als Vorschrift erlassen wurde. Sie ist nur noch handschriftlich auf dem Staatsarchiv vorhanden und darf als Muster eines staatlichen Lohnstarifs angesehen werden. Freilich ist es heute unmöglich zu sagen, welche Tagesverdienste nach der Kaufkraft er gewährleistete. Aber er verpflichtete doch die Kaufleute, den Arbeitern und Arbeiterinnen die gleichen Stücklöhne zu bezahlen. Auch regelte er genau die Abzüge für Gewichtsabgang bei der Verarbeitung.

Eine Stelle in der „Fabrikordnung“ lässt darauf schliessen, dass die Spinnerinnen die Rohbaumwolle selbst kaufen mussten. Es wird vorgeschrieben, dass sie solche auch von anderen „Fabrikanten“ kaufen können, wenn sie dort billiger zu erhalten sei und dass ihnen deshalb die Arbeit nicht verweigert werden dürfe. Wie bedeutend dieser Arbeitszweig war, ergibt sich daraus, dass im Jahr 1787 im Zürichgebiet neben 6479 Webstühlen 84'076 Baumwollspinnerinnen gezählt wurden. Das Oberland stellte davon den grössten Teil.

Ein vorheriges Mandat vom 26. Mai 1717 deutet darauf hin, dass die „Fabrikordnung“ wohl nicht der erste staatliche Lohnstarif war, es spricht wenigstens von früher geordneten Löhnen. Es verbietet streng den „Arbeits-Leuthen“, in ein anderes Gebiet zu ziehen und dort zu arbeiten. Es darf auch nicht Arbeit aus einem anderen Gebiet angenommen werden. Als Strafe wird angedroht der ewige Verlust des „Bürger- und Landrechts“, und zwar für alle Angehörigen. Wenn der richtige Lohn im Gebiet nicht bezahlt wird, so solle man bei den Vorgesetzten klagen, worauf Abhilfe zugesichert wird.

Aus dem gleichen Mandat ergibt sich auch, dass die Träger, die den Leuten die Arbeit brachten und wieder abholten, die armen Heimarbeiter ausbeuteten. Sie forderten nicht nur mehr als ihnen gebührte, sondern auch

noch Speisen und Nahrungsmittel. Das wurde verboten und in der späteren „Fabrikordnung“ der Trägerlohn nach Gewicht und Entfernung festgesetzt.

Eine starke Verschlechterung der Arbeitsbedingungen brachte erst die moderne Industrie mit Maschinenbetrieb. Nach Erfindung der ersten Spinnmaschinen und der Wattschen Dampfmaschine machte sie von England aus ihren ersten Rundgang durch die Welt. In der Schweiz hielt die mechanische Baumwollspinnerei ihren Einzug am Beginn des 19. Jahrhunderts. Die mechanische Weberei erregte bei ihrer Einführung im Jahre 1832 eine Revolte unter den Handwebern des Oberlandes, die unter dem Namen „Der Brand von Uster“ bekannt ist. Sie konnte erst später Boden gewinnen.

Die Arbeitsmaschine mit mechanischem Antrieb machte Muskelkraft entbehrlich. Zu ihrer Bedienung konnte man Frauen und Kinder verwenden. Deren kleine Löhne drückten auch die Löhne der Männer herunter. Aber sie führte auch zu einer unerhörten Verlängerung der Arbeitszeit. Widerstand konnten Frauen und Kinder nicht leisten, die Männer mussten sich fügen. Die rohen Emporkömmlinge der frühkapitalistischen Zeit verübten mit allen Mitteln eine ungeheure, rücksichtslose Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft. Davon wissen die Blaubücher Englands und die Akten der kantonalen Regierungen der Schweiz in Hülle und Fülle zu erzählen.

In dem Masse, wie die moderne Gütererzeugung mit Kraft- und Arbeitsmaschinen mehr und mehr herrschend wurde, drückte sie auch auf die Arbeitsbedingungen in den Handwerksbetrieben. Sie trieb auch dort die Arbeitszeit auf 12-14 Stunden hinauf und dementsprechend den Lohn herunter. Bei der Schnelligkeit, mit der sich die technischen Veränderungen vollzogen, ein Gewerbe um das andere ergriffen, bei den grossen Verschiebungen in der Zusammensetzung der Bevölkerung, erblich die Erinnerung daran, dass es einst anders gewesen. So wurden mehrere aufeinanderfolgende Geschlechter verbraucht bis zur Entartung, ehe man einsah, dass es so nicht weiter gehen könne.

Bevor aber die Arbeiterschaft zum Bewusstsein ihrer neuen Lage gekommen war und durch eine geordnete Bewegung die Kraft zu einer Besserung erlangen konnte, setzte die nunmehr herrschend gewordene Kapitalistenklasse Verbote durch, die jede Verabredung zur Hebung ihrer Arbeitsverhältnisse mit schweren Strafen bedrohte. Gleichzeitig und im Widerspruch damit kam die Lehre auf und zur Herrschaft, dass der Staat sich in das Verhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter nicht „einzumischen“ habe, da es ein „freies“ Vertragsverhältnis sei.

Das tatsächlich vorhandene grosse moderne Elend, das nicht mehr geleugnet werden konnte, führte zu sonderbaren Theorien. Es wurde auf „natürliche“ Ursachen, sogar auf ein „Naturgesetz“ zurückgeführt. Die Sünde der modernen Gesellschaft wurde auf die Natur abgewälzt. Die Menschen vermehrten sich rascher als die Mittel zu ihrem Unterhalt. Der Tisch der Natur sei nicht für alle gedeckt, ein Teil müsse durch Elend zugrunde gehen. Aus der Naturphilosophie sprang die gleiche Lehre auch auf die politische Ökonomie über und brachte dort das „eiserne Lohngesetz“ zustande, das durch „natürliche“ Ursachen sich durchsetzte und daher unabänderlich sei.

So absurd das alles heute klingt, es wurde noch vor 50 Jahren allgemein geglaubt. Sogar Ferdinand Lassalle hielt es noch fest. Wer damals davon sprach, die Arbeiterschaft könne teils aus eigener Kraft, teils mit Hilfe des Staates kürzere Arbeitszeit und höheren Lohn erkämpfen, der wurde als ein Tor oder ein Bösewicht erklärt. Seither sind diese Theorien durch die Arbeiterbewegung und durch das Eingreifen des Staates hinfällig geworden.

Fortsetzung folgt.

Strassenbahner-Zeitung, 1918-12-06. Standort: Sozialarchiv.
Personen > Greulich Hermann. Lohnämter. 1918-12-06.doc.